

jenigen Beamten geleistet wird, welcher den Eid als Wahrheitseid zu schwören vermag.

§. 3.

Soll der Eid nur als Glaubenseid geschworen werden, so sind von Seiten derjenigen Ministerial-Abtheilung, von welcher die proceßführende Staatsverwaltungsbehörde ressortirt, drei Beamte zu benennen, von denen der Segner Einen zur Leistung des Eides auswählt.

Die zu einer Eidleistung vorzuschlagenden Beamten müssen entweder einer Ministerial-Abtheilung als Vorstand oder vortragende Mitglieder angehören oder Vorstände oder Mitglieder einer der Ministerial-Abtheilung untergeordneten Behörde sein, in deren Geschäftskreis die zu Eid gestellten Thatfachen fallen, oder sie müssen die fragliche Verwaltung in der betreffenden Sache als Anwalt zu vertreten haben.

§. 4.

Der Editionseid insbesondere ist stets von demjenigen Beamten zu leisten, dem die Aufbewahrung der fraglichen Acten und Urkunden obliegt und zwar hinsichtlich der angewendeten eigenen Thätigkeit als Wahrheitseid, hinsichtlich des Besizes der betreffenden Verwaltung überhaupt aber nur dahin, daß, soviel er wisse und in Erfahrung zu bringen vermocht habe, dieselbe die fraglichen Urkunden nicht besitze.

Für den Fall jedoch, daß der Anwalt der Staatsverwaltung sich aus den in der betreffenden Repositur befindlich gewesenen Urkunden und Acten zu unterrichten hatte, soll unter Umständen überdies auch von ihm der Editionseid gefordert werden können.

§. 5.

Der Anwalt der beteiligten Verwaltungsbehörde, wenn letzterer ein Eid rechtskräftig zuerkannt worden, ist durch das Proceßgericht aufzufordern, binnen einer dreißigtägigen Frist, unter dem Rechtsnachtheile der Eidesverweigerung, den Beamten zu benennen, welcher den Eid als Wahrheitseid zu leisten vermag (§. 2 und 4) oder drei Beamte vorzuschlagen, welche den Eid als Glaubenseid zu schwören bereit sind, (§. 3).

Im letzteren Falle ist demnachst der Segner bei Mittheilung des Vorschlags aufzufordern, binnen gleicher Frist die Auswahl zu treffen, unter der Warnung, daß dieselbe außerdem der betreffenden Verwaltung überlassen bleibe.